



Curriculum

für das gemeinsame Studienprogramm

INTERNATIONAL MASTER OF SCIENCE IN

APPLIED AND EXPLORATION GEOPHYSICS

an der Montanuniversität Leoben

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 11.06.2018, Stück Nr. 108

- Änderung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 05.06.2020, Stück Nr. 103
- Änderung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 07.06.2021, Stück Nr. 152
- Änderung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 09.06.2022, Stück Nr. 174
- Änderung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 12.06.2023, Stück Nr. 166
- Änderung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 12.06.2024, Stück Nr. 189
- Änderung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 05.06.2025, Stück Nr. 195

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 2025 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumskommission Angewandte Geowissenschaften beschlossene und vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG nicht untersagte Curriculum für das gemeinsame Studienprogramm „International Master of Science in Applied and Exploration Geophysics“ in der nachfolgenden Fassung der 6. Änderung gemäß § 25 Abs. 10a UG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 *Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen*
- § 2 *Partneruniversitäten*
- § 3 *Rechtliche Grundlagen dieses Studiums*
- § 4 *Internationale Kommission*
- § 5 *Lokales Auswahlkomitee*
- § 6 *Zulassungsvoraussetzungen*
- § 7 *Gegenstand des Studiums*
- § 8 *Allgemeine Bildungsziele und Qualifikationsprofil*
- § 9 *Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten*
- § 10 *Lehrveranstaltungsarten*
- § 11 *Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen*
- § 12 *Unterrichts- und Prüfungssprache*

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 13 *Dauer und Gliederung des Masterstudiums*
- § 14 *Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtfach*
- § 15 *Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern*
- § 16 *Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern*
- § 17 *Nachweis von Vorkenntnissen*
- § 18 *Modul Masterarbeit*

III. Prüfungsordnung

- § 19 *Beurteilung*
- § 20 *Prüfungen*
- § 21 *Bewertungssysteme*
- § 22 *Defensio und Studienabschluss*
- § 23 *Prüfungsverfahren*
- § 24 *Beurteilung des Studienerfolgs*

IV. Akademischer Grad

- § 25 *Akademischer Grad*

V. In-Kraft-Treten

§ 26 *In-Kraft-Treten*

§ 27 *Übergangsbestimmungen*

Anhang I: Bewertungsschema für die Anerkennung internationaler Leistungen

Anhang II: Äquivalenzliste zu §27(1)

Anhang III: Äquivalenzliste zu §27(2)

Anhang IV: Äquivalenzliste zu §27(3)

Anhang V: Äquivalenzliste zu Lehrveranstaltungen der Universität Pisa

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Dieses Curriculum regelt das von der Montanuniversität und einer oder mehrerer Partneruniversitäten auf der Grundlage ihrer jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften angebotene Masterstudienprogramm iSd § 54d UG „International Master of Science in Applied and Exploration Geophysics“, kurz IMAGE.

§ 2 Partneruniversitäten

Partneruniversitäten sind die Montanuniversität Leoben (MUL) und die Universität Pisa (UniPi).

§ 3 Rechtliche Grundlagen dieses Studiums

- (1) Montanuniversität Leoben: Universitätsgesetz 2002 und Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben idgF.
- (2) Die von der Montanuniversität Leoben mit den Partneruniversitäten abgeschlossenen relevanten Kooperationsverträge
- (3) Die an der jeweiligen Partneruniversität geltenden studienrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Internationale Kommission

Die internationale Kommission ist ein interuniversitäres Gremium der Partneruniversitäten. Die Entsendung von mindestens zwei Mitgliedern der Montanuniversität erfolgt durch das Rektorat der Montanuniversität. Die internationale Kommission

- (1) erteilt Empfehlungen in allen richtungsweisenden Angelegenheiten, die das Zusammenwirken der Partneruniversitäten bei der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung und Durchführung des gemeinsamen Masterstudiums betreffen,
- (2) legt die Höchstzahl der jährlichen Neuzulassungen fest,
- (3) überprüft und bestätigt die Übereinstimmung der individuellen studentischen Studienpläne mit den formalen und inhaltlichen Anforderungen des Studiengangs,
- (4) bestimmt die Mitglieder der lokalen Auswahlkomitees in Übereinstimmung mit den in § 5 genannten Anforderungen.

§ 5 Lokales Auswahlkomitee

Lokale Auswahlkomitees existieren an jeder Partneruniversität. Die Mitglieder werden von der internationalen Kommission nominiert. Bewerbungen für die Aufnahme in das Studienprogramm IMAGE sind bei einem der lokalen Komitees einzubringen. Die lokalen Komitees prüfen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 und empfehlen die geeigneten Bewerber der Internationalen Kommission (§ 4) zur Aufnahme in das Studienprogramm.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum IMAGE ist

- (1) der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Angewandte Geowissenschaften der MUL.
- (2) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf Referenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Als Nachweise gelten insbesondere die in § 4 Abs. 1 der Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben über die Zulassung zu ordentlichen Studien erforderlichen Sprachkenntnisse und -nachweise, MBl. 53. Stück 2023/2024 Nr. 91 idgF, genannten Zertifikate.
- (3) die in einem Aufnahmeverfahren nachzuweisende besondere fachliche Eignung der Bewerber.

§ 7 Gegenstand des Studiums

Das IMAGE Studienprogramm dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage einschlägiger Bachelorstudien.

§ 8 Allgemeine Bildungsziele und Qualifikationsprofil

Das Tätigkeitsfeld der Angewandten und Explorationsgeophysik umfasst die Suche nach Rohstoffen und Lagerstätten aller Art (z.B. Erdöl/Erdgas, Erze, Kohle, Industrieminerale, Baurohstoffe, Wasser) sowie verschiedene ingenieurwissenschaftliche Aufgaben einschließlich der Standortbeurteilung von Bauvorhaben (z.B. Verkehrsinfrastruktur, Kraftwerke, Untertagebauwerke), und die Suche nach Eingriffen im nahen Untergrund (z.B. Bodendenkmäler, Leitungssuche, Kampfstoffräumung).

Die Ausbildung liegt im Schnittbereich ingenieurwissenschaftlicher, physikalischer und geowissenschaftlicher Studien und vermittelt hoch spezialisierte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. Sie bereitet die Studierenden auf die genannten Aufgaben am nationalen und internationalen Arbeitsmarkt vor. Sie vermittelt Fachkompetenz in den relevanten wissenschaftlichen und technischen Disziplinen, Verständnis für die Aussagekraft geophysikalischer Methoden und ihre Bedeutung für technische Fragestellungen und weitere zur Berufsausübung wichtige Kenntnisse und Fähigkeiten.

Voraussetzung für die Ausbildung sind solide mathematisch-physikalische und technische Grundkenntnisse. Das Studium der Angewandten und Explorationsgeophysik bietet

- eine fundierte Ausbildung in den geophysikalischen Grundlagen
- theoretische und praktische Kenntnis der Methoden der Angewandten Geophysik
- Verständnis der physikalischen Eigenschaften von Geomaterialien
- Verständnis nicht-linearer Prozesse

Die Entwicklung der Ingenieur- und Naturwissenschaften und das sich inhaltlich und räumlich rasch ändernde Berufsumfeld erfordern

- die Fähigkeit zu selbständiger Arbeit und ganzheitlichem Denken und zur fachübergreifenden Zusammenarbeit mit Experten anderer Disziplinen
- die Beherrschung aktueller Informationstechnologien
- die Fähigkeit zur Erstellung von Algorithmen
- die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift auch für das eigene Fachgebiet
- internationale Mobilität.

Berufsmöglichkeiten eröffnen sich für Absolventen und Absolventinnen des IMAGE auf nationaler und internationaler Ebene bei Bergbau-, Rohstoff-, Explorations-, Erdöl-/Erdgasgesellschaften und ihrem Dienstleistungsumfeld, bei Geophysik-Servicefirmen, in Ingenieurbüros, in Unternehmen, die sich mit Deponiefragen, Recycling und Altlastensanierung beschäftigen, im Bauwesen, in der Materialprüfung, in geologischen Landesdiensten und Gebietskörperschaften, an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und als selbständige/r Zivilingenieur/in bzw. Konsulent/in.

Mit der Erforschung des nahen Untergrunds und der Erdkruste ist die Angewandte Geophysik unerlässlich für Standortbeurteilungen und die Überwachung von Kraftwerken für regenerative Energien (Geothermie, Wasserkraft). Die Geophysik liefert auch die Methodik zur Beurteilung dynamischer Prozesse in der Erdkruste, wie sie etwa bei der Förderung geothermischer Energie oder der Speicherung von CO₂ auftreten. Das Masterstudium IMAGE vermittelt das Wissen, das notwendig ist, um die Nutzung des Untergrunds auch für zukünftige Generationen verantwortungsvoll zu gestalten.

§ 9 Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Studienleistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Daraus ergibt sich für einen ECTS-Punkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Das gemeinsame Masterstudium beinhaltet Vorlesungen, Seminare, Geländeübungen und andere Lehrveranstaltungsformen, je nach den Regelungen, die den Partneruniversitäten zugrunde liegen.
- (2) Folgende Lehrveranstaltungen werden an der Montanuniversität Leoben gemäß dem Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen angeboten:
 - a. Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.
 - b. In Übungen (UE) sind konkrete Aufgabenstellungen rechnerisch, konstruktiv oder experimentell zu bearbeiten.
 - c. Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Studierenden werden eigene Beiträge geleistet.

- d. Integrierte Lehrveranstaltungen (IV) sind Kombinationen aus der Vermittlung theoretischer Inhalte mit Lehrveranstaltungen gemäß lit b und c, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden. Integrierte Lehrveranstaltungen sind innerhalb eines Semesters abzuschließen.
- e. Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen, die aus einem prüfungsimmanenten Übungsteil und einem Vorlesungsteil bestehen, der in einem Prüfungsakt geprüft wird. Der Übungs- und der Vorlesungsteil werden gemeinsam beurteilt. Die positive Absolvierung des Übungsteils ist Voraussetzung für den Antritt zur Teilprüfung über den Vorlesungsteil. Vorlesungen mit integrierten Übungen bieten neben der Einführung in Teilbereiche des Faches oder Moduls und deren Methoden auch Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb oder zur eigenständigen Anwendung in Beispielen. Der minimale Vorlesungs- bzw. Übungsanteil darf ein Viertel des Gesamtumfanges der Semesterstunden der gesamten Lehrveranstaltung nicht unterschreiten.
- f. In Geländeübungen (GU) wird die selbständige Durchführung von Datenaufnahme und fachspezifischen Experimenten im Gelände zur Kartierung des Untergrunds vermittelt.

§ 11 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

Aus pädagogisch-didaktischen, organisatorischen oder Sicherheitsgründen kann für einzelne Lehrveranstaltungen die Anzahl der möglichen Teilnehmer/innen gemäß den Regelungen, die den Partneruniversitäten zugrunde liegen, beschränkt werden.

§ 12 Unterrichts- und Prüfungssprache

Englisch ist Unterrichts- und Prüfungssprache.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 13 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

- (1) Das Studium umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten, was einer Regelstudiendauer von vier Semestern bzw. zwei Studienjahren entspricht.
- (2) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester (Beginn des Studienjahres).
- (3) Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 ECTS müssen an jeder Partneruniversität absolviert werden.
- (4) Das Studium umfasst Pflichtfächer, gebundene Wahlfächer, freie Wahlfächer sowie das Modul Masterarbeit (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Aufbau des Studiums

	ECTS
Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern	24
Lehrveranstaltungen aus gebundenen Wahlfächern	44
Lehrveranstaltungen aus freien Wahlfächern	12
Modul Masterarbeit	40
Summe	120

§ 14 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

Die Studierenden des Masterstudiums Science in Applied and Exploration Geophysics sind verpflichtet die in Tabelle 2 angeführten vier Pflichtfächer mit den zugeordneten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Dabei kann jedes einzelne Pflichtfach wahlweise an der Montanuniversität Leoben oder an der Universität Pisa abgelegt werden.

Tabelle 2: Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

Pflichtfach	LV MUL	SSt	ECTS	LV Uni Pisa	ECTS
Exploration Seismology	Reflection Seismology	2	3	Exploration Seismology	6
	Reflection Seismic Processing Lab	2	3		
Signal Processing	Digital Signal Processing	2,5	3	Signal Processing for Physics	6
	Data Analysis in Geosciences	3	3		
Inverse Problems	Inverse Problems	4	6	Inverse Problems in Geophysics	6
Data Acquisition	Integrated Geophysical Field Workshop	4	6	Laboratory of Seismic Acquisition and Processing	6

§ 15 Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern

Die Studierenden sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen im Umfang von 44 ECTS-Anrechnungspunkten aus den in Tabelle 3 und Tabelle 4 genannten gebundenen Wahlfächern zu absolvieren. Die ungeraden Zahlen des empfohlenen Semesters beziehen sich auf das Wintersemester, die geraden auf das Sommersemester:

Tabelle 3: Gebundene Wahlfächer mit zugeordneten Lehrveranstaltungen (MUL)

Gebundenes Wahlfach	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt	Empf. Sem*
Special Geophysics	Mineral Exploration Geophysics	VO	2	2	1
	Induced Seismicity	IV	2,5	2	1
	Geophysical and Geochemical Field Project	GU	4	4	2
	Geophysical Seminar 1	SE	1	1	2
	Advanced Borehole Geophysics	IV	4	3	3
	Geophysical Reservoir Characterization	IV	6	4,5	3
	Engineering Geophysics	IV	2,5	2	3
	Geophysical Seminar 2	SE	1	1	3
General Geosciences	Advanced Geochemistry A	IV	4	3	1
	Geoscience Topics Review	IV	3	3	1
Mathematics, Physics and Data Science	Data Science for Engineers I	IV	2,5	2	2
	Data Science for Engineers II	IV	3	2	3
	Introduction to Machine Learning	VU	5	4	2
	Constructing Algorithms	VO	3	2	2
	Lab Constructing Algorithms	UE	2	2	2
	Programming for Geophysicists	UE	2	2	2
	Programming in Python	IV	5	3	1
	Mathematik III	IV	2,5	2	1
	Numerische Methoden II	VO	3	2	2
	Übungen zu Numerische Methoden II	UE	1	1	2

GeoEnergies	Geological Modelling	IV	3	2	1
	Sequence Stratigraphy	IV	3,5	3	2
	Basin Evolution and Sedimentary Environments	IV	4,5	3	2
	Reservoir Rocks	IV	3	2	2
	Petroleum Geology	VO	2	2	2
	Petroleum Systems and Unconventionals	IV	4	2,5	3
	Geoenergy Exploration	IV	2,5	2	3
	Geoenergy Trends in Industry and Academia	IV	2,5	2	3
	Petroleum Operations and Production Geology	IV	2	2	3
	Reservoir Engineering Fundamentals	IV	4	3	1
	Geological Carbon and Hydrogen Storage	IV	3	2	3
Environmental Geology / Geothermal Energy	Soil Sciences	VO	1,5	1	3
	Groundwater Modeling and Contaminant Transport	VO	2	2	2
	Advanced Hydrogeology and Deep Geothermal Systems	IV	2	2	3
	Shallow Geothermal Energy Systems	IV	2	2	
Geotechnics and Tunnelling	Geotechnical Survey	VO	3	2	2
	Project Planning and Construction of Underground Structures	VO	3	2	3
	Tunnelling Methods	VO	2	2	3
Economic Geology	Mineral Exploration	IV	2	2	3
	3D Modelling in Economic Geology and Related Fields	IV	2	2	2
Petroleum Engineering	Introduction to Drilling for Geoscientists	VO	1,5	1	2

* empfohlene Semesterzuordnung

Tabelle 4: Gebundene Wahlfächer mit zugeordneten Lehrveranstaltungen (UniPi)

Gebundenes Wahlfach	Lehrveranstaltung	ECTS	Empf. Sem*
Special Geophysics	Geophysical Instrumentation and Geophysical Potential Fields	6	3
	Radar Geomorphology	6	3
	Methods and Technologies for Remote Sensing	6	3
	Introduction to Machine Learning in Geophysics	3	3
	Applied Geophysics	6	2
	Seismic Imaging	6	2
	Introduction to Well Logs	3	2
	Environmental Remote Sensing	6	2
	Rock Physics	6	3
	Computational Geophysics	6	2
	Borehole Methods for Subsurface Investigations	6	3
	Underwater Systems	6	2
	Earthquake Seismology	6	
	Physical Volcanology	6	
	Faults and Earthquake Physics	6	
	Laboratory of Instrumental Seismology	6	
	Geophysical Fluid Dynamics	6	
	Seminars	1	2
Seminars	1	3	
General Geosciences	Introductory Geology	6	3
	Tectonics	6	2
	Fundamentals of Geophysics	6	3
Mathematics, Numerics, Physics	Mathematical Physics for Geosciences	6	3
	Fluid Dynamics	6	3
	Complements of Electromagnetics and Optics	3	2

* empfohlene Semesterzuordnung

§ 16 Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern

Im Studium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 ECTS-Anrechnungspunkten als freie Wahlfächer zu absolvieren. Diese können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen frei gewählt werden und sind mit einer Leistungsbeurteilung abzuschließen.

Sofern diesen Lehrveranstaltungen keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind, wird jede positiv absolvierte volle Semesterstunde mit 1 ECTS-Anrechnungspunkt gewichtet, Bruchteile von Stunden mit den entsprechenden Bruchteilen der ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 17 Nachweis von Vorkenntnissen

§ 17 wurde mit Mitteilungsblatt 174. Stück 2021/2022 aufgehoben.

§ 18 Modul Masterarbeit

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen des Moduls Masterarbeit die in Tabelle 5 genannten Leistungen zu erbringen.

Tabelle 5: Modul Masterarbeit

Leistung/Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSSt	Empf. Sem*
Masterarbeit		25		4
Masterprüfung (Defensio)		2		4
Seminar Masterarbeit IMAGE	SE	3	3	4
Komplementäre Forschung	SE	10	5	3
Summe		40		

* empfohlene Semesterzuordnung

- (2) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (3) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
- (4) Das Thema der Masterarbeit ist in Absprache mit einem lokalen Komitee aus dem Pflichtfach zu entnehmen und von der Internationalen Kommission zu approbieren.
- (5) Die Masterarbeit muss an einer der Partneruniversitäten eingereicht und verteidigt werden.
- (6) Hauptbetreuer der Masterarbeit ist eine Person mit *venia docendi* im IMAGE an der Universität, an der die Masterarbeit eingereicht und verteidigt wird.
- (7) Zweitbetreuer ist eine Person mit *venia docendi* im IMAGE an einer Partneruniversität, an der auch das komplementäre Forschungsseminar stattfindet.
- (8) Das komplementäre Forschungsseminar wird vom Zweitbetreuer an einer Partneruniversität abgehalten, an der die Masterarbeit nicht eingereicht wird.
- (9) Das Seminar Masterarbeit IMAGE wird vom Erstbetreuer an der Partneruniversität abgehalten, an der die Masterarbeit eingereicht wird. Es ist gleichzeitig mit der Masterarbeit zu beurteilen.

III. Prüfungsordnung

§ 19 Beurteilung

Die Leistungen der Studierenden werden in Form von Prüfungen und Beurteilungen von wissenschaftlichen Arbeiten sowie durch fortlaufende Bewertung gemäß den jeweils geltenden Statuten an den Partneruniversitäten ermittelt. Die Studierenden müssen über die Kriterien zu Studienbeginn informiert werden. Für die Wiederholung von Prüfungen gelten die jeweiligen Statuten der Partneruniversitäten.

§ 20 Prüfungen

- (1) Für die Montanuniversität Leoben besteht folgende Regelung
- a. Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
 - b. Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
 - c. Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern durchgeführt werden.
 - d. Kommissionelle Prüfungen sind Prüfungen, die von Prüfungssenaten durchgeführt werden.
 - e. Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.
 - f. Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.
 - g. Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
 - h. Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich bzw. mündlich und schriftlich stattfinden kann.
 - i. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
 - j. Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen (VO) und der Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) weisen immanenten Prüfungscharakter auf. Die jeweilige Prüfungsmethode ist auch den Lehrveranstaltungstabellen zu entnehmen.
 - k. Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen, die aus einem prüfungsimmanenten Übungsteil und einem Vorlesungsteil bestehen, der in einem Prüfungsakt geprüft wird.
 - l. Der positive Erfolg von Prüfungen wird mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) beurteilt.
- (2) Für Prüfungen, die an den anderen Partneruniversitäten abgelegt werden, gelten die jeweiligen Prüfungsregelungen der Partneruniversitäten.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen

- (1) An der Montanuniversität Leoben negativ beurteilten Prüfungen dürfen viermal wiederholt werden (5 Prüfungsantritte). Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an der Montanuniversität Leoben anzurechnen.
- (2) Wurde eine Vorlesung mit integrierter Übung (VU) an der Montanuniversität Leoben negativ beurteilt, weil die Teilprüfung über den Vorlesungsteil nicht positiv bestanden wurde, sind die Studierenden berechtigt, bei den Wiederholungsantritten zur betreffenden VU nur den Vorlesungsteil zu absolvieren. Diese Regelung gilt für die erste und die zweite Wiederholung der VU, die innerhalb von drei Semestern nach positiver Absolvierung des Übungsteils in Anspruch genommen werden müssen. Ab der dritten Wiederholung (4. Prüfungsantritt) ist die gesamte VU (Übungsteil und Vorlesungsteil) zu wiederholen. Ab dem vierten Semester nach positiver Absolvierung des Übungsteils ist jedenfalls die gesamte VU (Übungsteil und Vorlesungsteil) zu wiederholen.
- (3) Für Prüfungswiederholungen an der Montanuniversität Leoben gilt weiters § 43 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen.

§ 22 Bewertungssysteme

- (1) Jede Partneruniversität verwendet ihr eigenes Bewertungssystem.
- (2) An der Montanuniversität Leoben hat die Beurteilung von Prüfungen und von wissenschaftlichen Arbeiten mit einer Note zu erfolgen. Zur Beurteilung von Studienleistungen an Partneruniversitäten ist das internationale Bewertungsschema (s. Anhang I) anzuwenden.

§ 23 Defensio und Studienabschluss

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Defensio ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtfach, den gebundenen sowie den freien Wahlfächern, sowie der Seminare „Masterarbeit IMAGE“ und „Komplementäre Forschung“ aus dem Modul Masterarbeit und die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (2) Die abschließende Prüfung des Masterstudiums ist an jener Partneruniversität abzulegen, an der die Masterarbeit angefertigt wurde. Für die Durchführung der Prüfung gelten die dortigen studienrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die abschließende Prüfung des Masterstudiums an der Montanuniversität Leoben erfolgt in Form einer Defensio. Dabei handelt es sich um eine kommissionelle Prüfung, die die Verteidigung der Masterarbeit sowie eine Fachdiskussion zum wissenschaftlichen Umfeld der Masterarbeit beinhaltet. Mit der positiven Absolvierung der Defensio wird das Masterstudium abgeschlossen.

§ 24 Prüfungsverfahren

- (1) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 20 ff des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden im Studieninformationssystem MUonline über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen in geeigneter Weise zu informieren (§ 76 Abs. 2 UG).
- (3) Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen ist den Studierenden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen.
- (4) Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden längstens innerhalb von 4 Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Bekanntgabe in MUonline mitzuteilen.

§ 25 Beurteilung des Studienerfolgs

- (1) Anlässlich des positiven Abschlusses des Masterstudiums ist für jedes Prüfungsfach eine Fachnote zu ermitteln. Die Gesamtheit aller absolvierten freien Wahlfächer gilt dabei insgesamt als ein Prüfungsfach. Die Defensio gilt als selbstständiges Prüfungsfach.
- (2) Prüfungsfächer iSd Abs. 1 sind:
 - a. Pflichtfächer
 - b. Gebundene Wahlfächer
 - c. Freie Wahlfächer
 - d. Defensio der Masterarbeit

IV. Akademischer Grad

§ 26 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des internationalen Masterstudiums *Applied and Exploration Geophysics* wird seitens der Montanuniversität Leoben sowie seitens der internationalen Partneruniversität der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“ verliehen.

V. In-Kraft-Treten

§ 27 In-Kraft-Treten

- (1) Das Curriculum für das internationale Masterstudium Applied and Exploration Geophysics tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 05.06.2020, Stück Nr. 103, tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (3) Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 07.06.2021, Stück Nr. 152, tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

- (4) Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 09.06.2022, Stück Nr. 174, tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (5) Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 12.06.2023, Stück Nr. 166, tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (6) Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 12.6.2024, Stück Nr. 189, tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (7) Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 05.06.2024, Stück Nr. 195, tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

§ 28 Übergangsbestimmungen

- (1) Anerkennung älterer Lehrveranstaltungen aus gebundenen Wahlfächern

Eine nach den Vorgaben älterer Fassungen dieses Curriculums (Mitteilungsblatt vom 06.07.2021, Stück Nr. 152, oder Mitteilungsblatt vom 09.06.2022, Stück Nr. 174, oder Mitteilungsblatt vom 12.06.2023, Stück Nr. 166, oder Mitteilungsblatt vom 12.06.2024, Stück Nr. 189) vor dem 1.10.2025 positiv absolvierte Lehrveranstaltung aus einem gebundenen Wahlfach kann weiterhin mit den dort genannten ECTS im dort genannten Wahlfach verwendet werden.

- (2) Äquivalenzliste zur Änderung des Curriculums 2022:

Eine nach den Vorgaben des Curriculums des Mitteilungsblattes vom 06.07.2021, Stück Nr. 152 positiv abgelegte Prüfung der linken Spalte wird Studierenden für die in derselben Zeile der rechten Spalte aufgelistete Prüfung des Anhangs III anerkannt.

- (3) Äquivalenzliste zur Änderung des Curriculums 2023:

Eine nach den Vorgaben des Curriculums des Mitteilungsblattes vom 09.06.2022, Stück Nr. 174 positiv abgelegte Prüfung der linken Spalte wird Studierenden für die in derselben Zeile der rechten Spalte aufgelistete Prüfung des Anhangs IV anerkannt.

- (4) Äquivalenzliste zur Änderung des Curriculums 2024:

Eine nach den Vorgaben des Curriculums des Mitteilungsblattes vom 12.06.2023, Stück Nr. 166 positiv abgelegte Prüfung der linken Spalte wird Studierenden für die in derselben Zeile der rechten Spalte aufgelistete Prüfung des Anhangs V anerkannt.

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Christian Mitterer

Anhang I: Bewertungsschema für die Anerkennung internationaler Leistungen

Die Anerkennung internationaler Leistung an der Montanuniversität Leoben erfolgt nach dem in Tabelle 6 und Tabelle 7 wiedergegebenen Umrechnungsschema.

Tabelle 6: Bewertungsschema für Lehrveranstaltungen

Montanuniversität Leoben	Universität Pisa
1	28 – 30
2	24 – 27
3	20 – 23
4	18 – 19
5	< 18

Tabelle 7: Bewertungsschema für die Masterprüfung

Montanuniversität Leoben	Universität Pisa
1	7 – 9
2	5 – 6
3	3 – 4
4	0 – 2

Anhang II: Äquivalenzliste zu §27(1)

Lehrveranstaltungen IMAGE Curriculum 2021/22					Lehrveranstaltungen IMAGE Curriculum 2022/23				
LV-Nr.	Name der Lehrveranstaltung	LV-Art	SSt	ECTS	LV-Nr.	Name der Lehrveranstaltung	LV-Art	SSt	ECTS
260.013	Advanced Borehole Geophysics	IV	3	3,5	260.010	Advanced Borehole Geophysics	IV	3	4
260.025	Inverse Theory and Modelling	IV	4,5	5,5	170.002	Inverse Problems	IV	4	5
260.045	Geophysical and Geochemical Field Project	GU	4	4	260.051	Geophysical and Geochemical Field Project	UE	4	4
260.111	Geophysical Reservoir Characterization	IV	3	4	260.009	Geophysical Reservoir Characterization	IV	4,5	6
610.008	Geoinformatics	IV	3	3	610.007	Data Analysis in Geosciences	IV	3	3

Anhang III: Äquivalenzliste zu §27(2)

Lehrveranstaltungen IMAGE Curriculum 2022/23					Lehrveranstaltungen IMAGE Curriculum 2023/24				
LV-Nr.	Name der Lehrveranstaltung	LV-Art	SSt	ECTS	LV-Nr.	Name der Lehrveranstaltung	LV-Art	SSt	ECTS
260.051	Geophysical and Geochemical Field Project	UE	4	4	260.052	Geophysical and Geochemical Field Project	GU	4	4

Anhang IV: Äquivalenzliste zu §27(3)

Lehrveranstaltungen IMAGE Curriculum 2023/24					Lehrveranstaltungen IMAGE Curriculum 2024/25				
LV-Nr.	Name der Lehrveranstaltung	LV-Art	SSt	ECTS	LV-Nr.	Name der Lehrveranstaltung	LV-Art	SSt	ECTS
170.002	Inverse Problems	IV	4	5	170.002	Inverse Problems	IV	4	6
260.005	Project Report for Inverse Problems	UE	1	1					
	Reflection Seismic Processing Lab	UE	2	2		Reflection Seismic Processing Lab	UE	2	3
	Integrated Geophysical Field Workshop	GU	4	5		Integrated Geophysical Field Workshop	GU	4	6

Anhang V: Äquivalenzliste zu Lehrveranstaltungen der Universität Pisa

Lehrveranstaltungen IMAGE Curriculum 2023/24			Lehrveranstaltungen IMAGE Curriculum 2024/25		
Name der Lehrveranstaltung	ECTS		Name der Lehrveranstaltung	ECTS	
Exploration Seismology and Introduction to Well Logs	9		Exploration Seismology	6	
			Introduction to Well Logs	3	